

236/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und
Freunde, betreffend „Zwangseinweisungen“ ins Pflegeheim
(Nr. 242/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

In der folgenden Tabelle sind die Pflegegeldbezieher/Pflegegeldbezieherinnen zum Stichtag 31. Dezember 1999 angeführt, die zu diesem Zeitpunkt 80 Jahre und älter waren:

Stufe	Anzahl der Bezieher/Bezieherinnen Bund
1	20.028
2	60.055
3	25.822
4	23.137
5	12.009
6	2.732
7	1.543
Gesamt	145.326

Zu Frage 2:

Im Bereich der Sozialversicherung wurden im Jahr 1999 23.128 Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes von über 80 - jährigen Pflegegeldbezieher/Pflegegeldbezieherinnen positiv erledigt.

Zu Frage 3:

Im Bereich der Sozialversicherung wurden im Jahr 1999 7.174 Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes von über 80 - jährigen Pflegegeldbeziehern/Pflegegeldbezieherinnen negativ erledigt.

Zu Frage 4:

In der folgenden Tabelle sind die über 80 - jährigen Pflegegeldbezieher/Pflegegeldbezieherinnen angeführt, die im Jahr 1999 auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einem Pflegeheim stationär aufgenommen wurden:

Stufe	Anzahl der Personen Bund
1	184
2	822
3	860
4	1.308
5	772
6	187
7	67
Gesamt	4.200

Zu Frage 5:

Ein Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf vorliegt. Der Beurteilung des Pflegebedarfes ist daher die konkrete Unterstützung bei den Betreuungsmaßnahmen im persönlichen Lebensbereich und den Hilfsverrichtungen im sachlichen Lebensbereich (etwa Einkauf, Haushaltsführung) zugrunde zu legen. Das Lebensalter der pflegebedürftigen Person ist bei dieser Beurteilung nicht von Relevanz.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Angelegenheiten von Pflegeheimen - entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes - ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder fallen. In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B - VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen haben sich die Länder jedoch verpflichtet, für einen flächendeckenden, dezentralen Ausbau der sozialen Dienste zu sorgen. Weiters haben die Länder gemäß dieser Vereinbarung Bedarfs- und Entwicklungspläne für die sozialen Dienste erstellt, die das bestehende Defizit an Dienstleistungen sowie eine Planung zur schrittweisen Abdeckung dieses Defizites bis zum Jahr 2010 enthalten.

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) hat im Jahre 1999 im Auftrag meines Ressorts eine Übersicht über die Bedarfs - und Entwicklungspläne der Länder erstellt. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erstellt in Zusammenarbeit mit den Ländern auch die Jahresberichte des Arbeitskreises für Pflegevorsorge und führt laufend Gespräche mit den Ländern. Durch diese Initiativen trägt mein Ressort dazu bei, dass die ambulanten Dienste weiter ausgebaut werden. Weiters ist geplant, den Ausbau der ambulanten Dienste in Zusammenarbeit mit den Ländern zu evaluieren.

Darüber hinaus wird mein Ressort sämtliche Bestrebungen des Bundesministeriums für Justiz unterstützen, im Bereich des Zivilrechtes und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte Verbesserungen für die Rechtsposition des angesprochenen Personenkreises zu erreichen.